

strichen. Wäre dies ein Einzelfall, dann müsste man mit Werminghoff von einer Tilgung sprechen. Aber was Werminghoff nicht sagt: *sequitur* ist in der Münchener Handschrift von wem auch immer (und wann auch immer) an mehreren Stellen unterstrichen, so dass man eine Art von Serientilgung anzunehmen hätte. Das aber ist ganz unwahrscheinlich, und deshalb ist in der Unterstreichung eher eine Hervorhebung zu sehen. Wie immer: Clm. 14431 liest die Stelle, ohne dass es aus der angegebenen Varianz hervorgeht, etwas anders als Werminghoff sie ediert hat: ... *temporis intervallo meditantur, quae domini sunt. Sequitur. Quomodo placeat deo...* Dieselbe Version bieten der Nonantola-Codex, die Stuttgarter und die Oxforder Handschrift. P1 hingegen stützt ebenso wie die Editio Sirmondiana die Werminghoffsche Fassung: ... *temporis intervallo meditantur. Sequitur. Quae domini sunt, quomodo placeat deo*. Der Befund ist also uneinheitlich, die Überlieferung geht auseinander. Die Lösung bietet die Quellenkritik: Herangezogen ist jener oben bereits erwähnte, hier dem Athanasius zugeschriebene, aber auch unter dem Namen des Hieronymus bzw. des Sulpicius Severus laufende Traktat, den – und das hat Werminghoff vollständig übersehen – Karl Halm 1866 im ersten Band des CSEL unter den Schriften des Sulpicius kritisch ediert hat¹⁵⁵. Demzufolge liegen die Textverhältnisse folgendermaßen: ... *virgines die noctuque sine ullo temporis intervallo meditantur et cogitant ... virgines sine intermissione meditantur, quae Domini sunt cogitant ... Sequitur, quomodo placeat Deo*, ...¹⁵⁶.

Es ist ganz eindeutig, dass dem Exzerptor hier von *meditantur* zu *meditantur* ein Augensprung unterlaufen ist und die Kontraktion beider Stellen den Text des Konzils ergibt. Nicht weniger eindeutig folgt daraus, dass Werminghoffs Text auch an dieser Stelle korrigiert werden muss, der richtige Text lautet: ... *virgines die noctuque sine ullo temporis intervallo meditantur, quae domini sunt. Sequitur. Quomodo placeat Deo* ... Durch diesen Befund fällt zugleich ein Licht auf die Beschaffenheit jenes Exemplars, aus dem P1, die Handschrift Sirmonds und womöglich auch W herrühren: Man muss sich wohl vorstellen, dass *quae domini sunt* zunächst ausgelassen wurde und also nicht im

155) Sulpicii Serveri Libri qui supersunt, ed. Karl HALM (CSEL 1, 1866) in der Appendix als Epistola II ad Claudiam sororem de virginitate (Clavis patristica pseudepigraphorum medii aevi IIA, ed. Johannes MACHIELSEN, CC, 1994, Nr. 1587 S. 364 f.). Dass diese Ausgabe übersehen wurde, ist um so misslicher, als Halm unter der Sigle A die „Excerpta in actis concilii Aquisgranensis (a. 816)“ für seine Edition als Textzeugen benutzt hat.

156) Ebd. S. 236,1-15.